



„Best Practice“ bei Beendigung der Beistandschaft und wie weiter?

Die Beistandschaft auf der Schwelle zur Volljährigkeit



1. Einführung

- ✚ Beendigung der Beistandschaft- Best Practice und gibt es ein Miteinander nach der Beistandschaft und wenn ja wie?
- ✚ Beratung junger Erwachsener, die vorher noch keinen Kontakt zum Jugendamt hatten?
- ✚ Moderne Medien in der Beratung und Unterstützung – Chance oder Illusion?

2. Beendigung der Beistandschaft durch Eintritt der Volljährigkeit

- ✚ rechtliche Grundlagen s. Handout
- ✚ Welche (rechtl.) Inhalte sind Ihnen bei der Beendigung der Beistandschaft wichtig?
- ✚ Gibt es Rituale zur Beendigung?
- ✚ Musterbriefe und Erfahrungsbericht aus Dresden

3. Zielgruppe junge Volljährige, für die vorher keine B u U bzw. Beistandschaft lief

- ✚ Ist die Möglichkeit der B u U durch das Jugendamt den jungen Volljährigen bekannt?
- ✚ Ist gemeinsam mit den Eltern Klärung der Unterhaltspflichten gewünscht oder gibt es Konflikte?
- ✚ Wohnsituation der Volljährigen:
 - Gemeinsam mit beiden Eltern in einem Haushalt
 - Im Haushalt eines Elternteils
 - Eigener Haushalt

4. Sind in unserer Beratungspraxis moderne Medien sinnvoll und hilfreich?

- ✚ Moderne Medien – keine Hexenwerk-seit mind. 25 Jahren gibt es bspw. Onlineberatung
- ✚ mit Onlineberatung ging es durch die Krise...
- ✚ Videochat/Telefon/E-Mail/Erklärvideos/Podcast...
- ✚ Wie Onlineberatung konzipieren um effektiv zu wirken?
- ✚ Welchen Stellenwert wollen/müssen wir den modernen Kommunikationsmedien einräumen?
- ✚ Erfahrung mit modernen Medien in der Unterhaltsberatung?
- ✚ Welcher Mix ist förderlich und gesund?
- ✚ Onlineberatung – Beratung auf Distanz?
- ✚ Datenschutz – Schutz oder Hindernis
- ✚ Gibt es die technischen Voraussetzungen?
- ✚ Welche Rolle spielt Zeitflexibilität?

5. weiterer Erfahrungsaustausch denkbar zu:

- ✚ In welcher Form wird die Beendigung der Beistandschaft durchgeführt?
- ✚ Was wird als absolut wichtig und wünschenswert erachtet?
- ✚ Was wird dafür gebraucht?
- ✚ Ist die Beratung junger Volljähriger selbstverständliches Beratungsangebot oder eher die Ausnahme?
- ✚ Welche gute Beratungserfahrung haben Sie in diesem Kontext?
- ✚ Was ist Ihnen dabei wichtig?
- ✚ Gibt es dabei Momente der Scheu oder Angst und wenn ja warum?

Rechtliche Grundlagen: Beendigung der Beistandschaft durch Eintritt der Volljährigkeit

I Rechtliche Auswirkungen

1. Fortgeltung des Titels über 18. Geburtstag hinaus

Unbefristete Unterhaltstitel, die aus der Zeit der Minderjährigkeit des Kindes stammen, gelten grundsätzlich (Ausnahme: ausdrückliche Befristung) über den Zeitpunkt der Vollendung der Volljährigkeit weiter, da es sich bei dem Anspruch auf Kindesunterhalt unabhängig vom Alter des Kindes um einen einheitlichen Anspruch handelt.

„Das Kind steigt aber nicht mit Erreichen des 18. Lebensjahres gleichsam ‚automatisch‘ in die 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle auf.“ So hat es bspw. das OLG München formuliert (OLG München 30.1.2015 – 34 Wx 466/14, FamRZ 2015, 1815).

Der Wechsel in die vierte Altersgruppe gehört hingegen zu den Tatsachen, die eine Titelabänderung rechtfertigen. In dem Zusammenhang ist dann auch die grundsätzlich bestehende Barunterhaltungspflicht des bislang betreuenden Elternteils zu beachten und der Abzug des Kindergelds und Einkommen des Kindes in voller Höhe.

Das OLG Hamm hat in seiner Entscheidung vom 31.3.2015, JAmt 2016, 47 allerdings – entgegen der herrschenden Meinung – nicht das halbe, sondern das volle Kindergeld abgezogen.

Daher nochmals klarstellend: es wird weiter der Betrag der 3. Altersstufe – inkl. Erhöhungen der dritten Stufe, also dynamisiert – vollstreckt und zwar unter Abzug des halben Kindergelds (*Knittel* Beurkundungen im Kindschaftsrecht, 9. Aufl. 2021, Rn. 543 ff.).

2. Auswirkungen des Eintritts der Volljährigkeit auf eine laufende Pfändung

Da das Kind einen Anspruch auf unbefristete Titulierung hat (BGH 4.10.2005 – VII ZB 21/05, JAmt 2006, 267; OLG Bamberg 14.5.2018 – 2 UF 14/18; OLG Celle 15.12.2016 – JAmt 2018, 103), ist es also nicht gezwungen, sich nach Eintritt der Volljährigkeit einen neuen Titel zu beschaffen. Das Kind ist mit Eintritt der Volljährigkeit befugt, im eigenen Namen, sowohl den laufenden Unterhalt als auch Rückstände geltend zu machen (dass dem betreuenden Elternteil in aller Regel wirtschaftlich Zahlungen auf Rückstände aus der Zeit der Minderjährigkeit zustehen, ist hier nicht relevant).

Gegen die laufende Vollstreckung auf Basis eines unbefristeten Titels kann der Schuldner nicht mit dem Einwand der Volljährigkeit vorgehen (§ 244 FamFG). Der

barpflichtige Elternteil muss ggf. tätig werden und entweder ein Abänderungsverfahren betreiben (s.a. OLG Koblenz 9.11.2006 – 7 WF 1042/06 bei www.kijup-online.de abrufbar) oder sich mit dem Kind über einen Betrag zur Beurkundung einigen und so den bisherigen Titel durch die Urkunde ersetzen.

Im Falle eines gerichtlichen Abänderungsverfahrens ist allerdings das Kind – trotz Einleitung des Abänderungsverfahrens durch den Unterhaltspflichtigen – für seine Unterhaltsbedürftigkeit sowie die Haftungsanteile der Eltern darlegungs- und beweispflichtig (BGH 7.12.2006 – XII ZB 422/15 JAmt 2017, 152; Hinweise für die Praxis: „Den Streit in Rechtsprechung und Literatur, ob das volljährige Kind die Darlegungs- und Beweislast auch als Abänderungsantragsgegner bezogen auf einen Titel aus der Zeit der Minderjährigkeit trägt, hat der BGH zulasten des Kindes entschieden (Rn. 36 ff). Das Kind muss – neben Nachweisen zu seiner Schul- oder Berufsausbildung – zur Aufrechterhaltung des Titels die auf den jeweiligen Elternteil entfallenden Haftungsanteile (§ 1606 Abs. 3 S. 1 BGB) dartin und beweisen.

Ist hingegen Gegenstand des Abänderungsverfahrens ein bereits den Unterhalt eines volljährigen Kindes regelnder Titel, muss der die Abänderung begehrende Unterhaltsschuldner und nicht das Kind den Haftungsanteil des anderen Elternteils darlegen und beweisen (s. Rn. 39 unter Bezugnahme auf Wendl/Dose/Dose Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl. 2015, § 6 Rn. 746).“

Solange der Titel nicht abgeändert wird, kann er (nur) so wie er vorliegt weiter vollstreckt werden, also bei dynamischer Titulierung in Höhe der dritten Altersstufe abzgl. halbes Kindergeld.

Solange der Titelschuldner nicht die Abänderung des Titels geltend macht, ist der Titel Rechtsgrund für das Behalten des im Wege der Zwangsvollstreckung erhaltenen Geldes. Wird eine Urkunde rückwirkend abgeändert, so entfällt dann zwar der Rechtsgrund rückwirkend, das Kind kann aber in der Regel einem Rückforderungsanspruch den Einwand der Entreicherung erfolgreich entgegensetzen (§ 818 Abs. 3 BGB). Ab Rechtshängigkeit des Abänderungsverfahrens ist Berufung auf Entreicherung jedoch nicht mehr möglich (§ 241 FamFG iVm § 818 Abs. 4 BGB).

Handlungsempfehlung: Die Pfändung ist durch die Fachkraft Beistandschaft nicht auf die Volljährigkeit des Beistandschaftskinds zu beschränken, sondern dem Drittschuldner ist mitzuteilen, dass der Beistand nicht mehr für die Entgegennahme der Beträge für das vollj. Kind zuständig ist. Praktikabel scheint, dass die Fachkraft – mit Einverständnis des Kindes – dem Drittschuldner direkt dessen Bankverbindung mitteilt.

3. Ist etwas Besonderes zu veranlassen, wenn die Fachkraft Beistandschaft neben dem volljährig werdenden Kind noch die Beistandschaft für ein Geschwisterkind führt?

Im Rahmen der Pfändung in den für bevorrechtigte Unterhaltsgläubiger reservierten Einkommensbereich des Schuldners ist das Rangverhältnis der Unterhaltsgläubiger zu beachten (§ 850d Abs. 2 ZPO iVm § 1609 BGB). Von dem nur dem Zugriff bevorrechtigter Gläubiger nach § 850d ZPO unterliegenden weiteren Einkommensteil ist für den unterhaltsrechtlich nachrangigen Gläubiger nicht pfändbar, was der Schuldner zur Erfüllung seiner laufenden (nicht auch rückständigen) Unterhaltungspflichten gegenüber dem unterhaltsrechtlich rangbesseren zweitpfändenden Gläubiger benötigt (§ 850d Abs. 1 S. 2 ZPO).

Solange das volljährige Kind privilegiert ist (§ 1603 Abs. 2 S. 2 BGB), befindet es sich im gleichen Rang wie das minderjährige Beistandschaftskind und daher ist nichts weiter von der Fachkraft Beistandschaft zu veranlassen.

Befindet sich das volljährige Kind hingegen nicht mehr in der allgemeinen Schulausbildung oder wohnt es nicht mehr bei einem Elternteil oder hat es bereits das 21. Lebensjahr vollendet, so ist es gegenüber dem Beistandschaftskind nachrangig (Stufe 4 gem. § 1609 Nr. 4 BGB).

Bei der Vollstreckung wegen des Unterhalts eines vorrangigen Kindes ist dem Schuldner nur so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen eigenen Unterhalt und zur gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubiger gleichstehenden unterhaltsberechtigten Kinder in Rangstufe 1 bedarf. Alle anderen Unterhaltsberechtigten sind nachrangig und finden somit ggf. keine Berücksichtigung.

Folglich darf die bestehende Pfändung für das volljährige nicht privilegierte Kind nur insoweit zum Zuge kommen als der laufende Unterhalt des Beistandschaftschilds innerhalb der Pfändung befriedigt wird.

Es gilt also nur dann etwas im Sinne des Beistandschaftschilds zu veranlassen, wenn das volljährige Kind nachrangig ist und der laufende Unterhalt (nicht auch die Rückstände) des Beistandschaftschilds nicht gedeckt ist. In dem DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2019, 502 wird unter Ziff. IV ein Antrag nach § 850g ZPO vorgeschlagen mit folgender Formulierung: „Es ist klarzustellen, dass die bestehende Pfändung zugunsten nachrangiger Unterhaltsgläubiger nur insoweit zum Zuge kommt, als die vorrangigen

laufenden Unterhaltsansprüche des Antragstellers innerhalb der Pfändung befriedigt worden sind.“.

Kann das nicht privilegierte volljährige Kind nicht aus dem bevorrechtigten Bereich befriedigt werden, so kann es nur dann zum Zuge kommen, wenn das Einkommen des Titelschuldners über die nach § 850c ZPO bestimmten allgemeinen Pfändungsfreigrenzen hinausgeht. Da das Kind hier mit allen sonstigen Pfändungsgläubigern (also nicht wegen Unterhaltsforderungen) konkurriert, gilt hier nach § 804 Abs. 3 ZPO das Prioritätsprinzip. Würde der Beistand die Pfändung auf die Volljährigkeit befristen und würde sodann später das volljährige nichtprivilegierte Kind selbst eine Pfändung beantragen, so würden ihm die bereits pfändenden gewöhnlichen Gläubiger vorgehen. Daher sollte die Fachkraft Beistandschaft eine Pfändung nicht auf den Eintritt der Volljährigkeit befristen.

4. Titelumschreibung auf Sozialleistungsträger

Eine Übersendung an die Unterhaltsvorschussstelle kurz vor Eintritt der Volljährigkeit dürfte dann sinnvollerweise in Betracht kommen, wenn eine treuhänderische Rückübertragung vereinbart worden war und feststeht, dass diese nunmehr endet (oftmals automatisch, da so im Rückübertragungsvertrag vorgesehen).

Da der jeweilige Sozialleistungsträger für die Erteilung einer Rechtsnachfolgeklausel die aktuelle vollstreckbare Ausfertigung des Titels benötigt und diese von dem Unterhaltsberechtigten bzw. seinem Vertreter zur vorübergehenden Überlassung herausverlangen kann, bestehen grundsätzlich keine Bedenken dagegen, dass der Beistand sie am Ende aus eigener Initiative der jeweiligen Stelle überlässt. Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass die Ausfertigung von dort aus wieder zeitnah zurückgegeben wird.

II Schlussbericht

1. Rechtlicher Hintergrund

Nach vorherrschender Meinung in der Fachliteratur ist in der Beantragung einer Beistandschaft eine Beauftragung des Jugendamts zu sehen. Folglich hat das Jugendamt nach Beendigung der Beistandschaft Auskunfts- und Rechenschaftspflichten entsprechend § 666 BGB (LPK-SGB VIII/Kunkel/Leonhardt/Sievertsen SGB VIII, 8. Aufl.

2021, SGB VIII Exkurs vor §§ 52a-58a SGB VIII Rn. 64) und eine Herausgabepflicht von Unterlagen nach § 667 BGB (Oberloskamp/Kunkel Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 4. Aufl. 2017, § 19 Rn. 94).

2. An wen senden? Zeitpunkt? Mindestinhalt des Schlussberichts?

Üblicherweise wird die Schlussrechnung regelmäßig zusammen mit dem ggf. vorliegenden Unterhaltstitel zeitnah zum Ende der Beistandschaft erstellt und die Jugendlichen sowie die einst die Beistandschaft beantragenden Elternteile rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit über die Folgen des Eintritts der Volljährigkeit für die Beistandschaft sowie die Möglichkeit der Beratung nach § 18 Abs. 4 SGB VIII informiert. In der Schlussrechnung wird insbesondere auch vermittelt, welche Rückstände noch bestehen und dass die dann Volljährigen selbst dafür verantwortlich ist, diese gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil geltend zu machen bzw. hierzu beim Jugendamt um Unterstützung nachzusuchen. Auch Hinweise auf Verjährung und Verwirkung sollte der Schlussbericht enthalten.

Kann der Bericht erst nach Eintritt der Volljährigkeit fertiggestellt bzw. versendet werden so ist zu überlegen:

Streng genommen müsste weiterer Schriftverkehr, der den jetzt Volljährigen betrifft, mangels Vertretungsrecht des Elternteils unmittelbar an diesen gerichtet werden. Andererseits ist nicht zu verkennen, dass die Beistandschaft auf Antrag des betreffenden Elternteils eingerichtet worden war (§ 1713 Abs. 1 BGB) und dieser bisher stets der Ansprechpartner des Jugendamts in Fragen des Unterhaltsverhältnisses war. Es mag daher manche etwas irritieren, wenn der Schlussakt der Beistandschaft nach Eintritt der Volljährigkeit nunmehr gegenüber dem unterhaltsberechtigten Kind selbst vollzogen wird. Vertretbar scheint auch die Übersendung zK zusätzlich an den Elternteil begründet mit einem zwischen dem Elternteil und der Fachkraft begründeten Auftragsverhältnis, so ist gem. § 666 BGB nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.

3 Weitere Infos des Beistands im Zuge des Schlussberichts (Pflicht oder zumindest sinnvoll?)

3.1 An jungen Volljährigen

Dass das Jugendamt zur Beratung und Unterstützung für jungen Volljährige zur Verfügung steht reicht aus. Ggf. möge ausgeführt werden, was das Jugendamt unter „Unterstützung“ versteht um einer zu großen Erwartungshaltung vorzubeugen.

Ggf. Hinweis: keine rechtliche Vertretung möglich, aber Schreiben können unterschrittsreif angefertigt werden (zum unterschiedlichen Meinungsstand zur Vertretung im Außenverhältnis s. TG-1243 Frage 1).

Im Schlussbericht könnten auch wesentliche Punkte zum Unterhaltsrecht benannt werden, bspw.:

- Bislang betreuender Elternteil nun auch Barunterhaltspflichtig; dieser hat aber Anspruch auf Abgabe von Kostgeld bzw. hat Recht auf Verrechnung mit der eigenen Barpflicht.
- Titel gegen den bislang allein barpflichtigen Elternteil ist weiterhin rechtsgültig, allerdings ist mit Herabsetzungsbegehren des Pflichtigen zu rechnen (da auch der andere Elternteil nun barpflichtig ist und Kindergeld und Einkommen des Kindes nun in voller Höhe bedarfsdeckend ist)
- Weiterhin Anspruch nur dann, wenn Ausbildung absolviert wird (Schule/Ausbildung/Studium). Von sich aus muss keine aktuelle Bescheinigung über Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses geliefert werden oder der neu abgeschlossene Ausbildungsvertrag vorgelegt werden (aber s. u. Ziff. III 5).
- Ändert sich unterhaltsrechtlich relevante Verhältnisse (Schulabbruch oder Erhöhung des Einkommens), so sollten die Eltern informiert werden (TG-1055 Frage 10).

3.2 An ehemals betreuenden Elternteil

Wenn Unterhaltsrückstände bestehen, könnte auch die Rechtslage erläutert werden, wem diese zustehen (s. u.)

3.3 An barpflichtigen Elternteil

Info, dass Beistandschaft beendet ist.

Der Vorwurf einer Amtspflichtverletzung des Beistands durch den Unterhaltspflichtigen, dieser sei von der Fachkraft nicht ausreichend über die Rechtslage informiert worden (bspw. dass nun auch der betreuende Elternteil barunterhaltspflichtig ist und dass Kindergeld sowie Einkommen des Kindes in voller Höhe bedarfsdeckend ist, der bisherige Titel über das 18. Geburtstag aber weiter gilt), wird in der Regel ins Leere gehen, da der Beistand keine Amtspflichten gegenüber dem Unterhaltspflichtigen hat (TG-1236 Ziff. 4.3).

Rückstandsaufstellung zur Kenntnisnahme ratsam.

3.4. An Drittschuldner

Lediglich, dass Beistand nicht mehr das Kind vertritt (s.o. röm. I 2).

III. Ergänzungen

1. Wem stehen die noch offenen Unterhaltsforderungen aus der Zeit der Minderjährigkeit zu?

Dass der betreuende Elternteil in aller Regel bei ausbleibendem Unterhalt finanziell in Vorlage getreten ist – sofern nicht Sozialleistungen für das Kind erbracht wurden –, ändert grundsätzlich nichts daran, dass das vK zuständig und befugt ist, alle Ansprüche aus dem Titel (auch Rückstände) geltend zu machen. Die Rückstände bleiben nach außen hin Ansprüche des Kindes, sofern sie nicht ausnahmsweise gesetzlich auf den betreuenden Elternteil übergegangen sind

4.1 gesetzlicher Forderungsübergang auf den betreuenden Elternteil

§ 1607 BGB ordnet zunächst in Absatz 1 an: „Soweit ein Verwandter auf Grund des § 1603 nicht unterhaltspflichtig ist, hat der nach ihm haftende Verwandte den Unterhalt zu gewähren.“ Das kann auch der betreuende Elternteil des Kindes sein, der bei Leistungsunfähigkeit des barpflichtigen Elternteils und eigenem Leistungsvermögen grundsätzlich im Wege der Ausfallhaftung auch für den Barunterhalt des Kindes ein-

zustehen hat. Ein Anspruchsübergang ist in diesem Fall denkbare ausgeschlossen, weil diese nachrangige Haftung voraussetzt, dass ein solcher Anspruch gegen den leistungsunfähigen fernen Elternteil nicht besteht.

Der betreuende Elternteil kann aber auch dann nachrangig unterhaltspflichtig sein, wenn die Rechtsverfolgung gegen den Barpflichtigen im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. Der erstgenannte Fall liegt – außer bei einem langfristigen Auslandsaufenthalt des Schuldners und damit fehlender direkter Vollstreckungsmöglichkeit in sein ausländisches Vermögen – namentlich dann vor, wenn die Vaterschaft noch nicht festgestellt ist (vgl. OLG Brandenburg JAmt 2004, 156). Die zweite Variante wird von der Rechtsprechung auch dann bejaht, wenn der inländische Wohnsitz des Schuldners unbekannt ist (BGH FamRZ 1989, 850) oder er durch häufigen Wohnsitzwechsel die Geltendmachung des Unterhalts erschwert (AG Alsfeld DA-Vorm 1974, 519). Erbringt der betreuende Elternteil jeweils unter diesen Umständen den Unterhalt, geht der Anspruch des Kindes nach § 1607 Abs. 2 S. 2 BGB auf diesen über.

Zu den Voraussetzungen der Vorschrift hat ferner der BGH (JAmt 2006, 154) ausgeführt:

„Ausgeschlossen oder zumindest erheblich erschwert ist die Rechtsverfolgung etwa, wenn der Unterhaltsberechtigte mit einem - auf der Zurechnung fiktiven Einkommens beruhenden - Vollstreckungstitel keinen Unterhalt erlangen kann, weil der Unterhaltspflichtige kein vollstreckungsfähiges Vermögen besitzt oder von dem Berechtigten nicht erwartet werden kann, die Zwangsvollstreckung in auch ihm dienende Vermögenswerte (etwa ein von ihm mitbewohntes Haus) zu betreiben (vgl. OLG Hamm FamRZ 2005, 57; OLG Karlsruhe FamRZ 1991, 971, 973; Münch-Komm/Luthin aaO § 1607 Rdn. 5; Staudinger/Engler BGB Neubearbeitung 2000 § 1407 Rdn. 21; Erman/Hammermann BGB 11. Aufl. § 1607 Rdn. 10; Palandt/Diederichsen BGB 64. Aufl. § 1607 Rdn. 11). Dass Vollstreckungsversuche gegen ihren Vater erfolglos waren, hat die Klägerin nach den getroffenen Feststellungen nicht vorgetragen. Sie hat auch nicht dargelegt, dass ihr Vater kein vollstreckungsfähiges Vermögen besitze, sondern sich auf die Angabe beschränkt, die Zwangsvollstreckung sei gegen ihn nicht erfolgversprechend, weil sein Einkommen unter der Pfändungsfreigrenze der §§ 850 c, 850 d ZPO liege. Das genügt zur Darlegung einer Ersatzhaftung des Beklagten gemäß § 1607 Abs. 2 BGB nicht.“

Es kann deshalb in einschlägigen Fällen versucht werden, eine eingetretene Ersatzhaftung der Mutter mit erfolglosen Vollstreckungsbemühungen beim Schuldner zu begründen. Gegebenenfalls genügt sogar der Vortrag, dass die Vollstreckung voraussichtlich erfolglos bleiben wird oder geblieben ist, weil die Annahme der Leistungsfähigkeit nur auf der Zurechnung fiktiver Einkünfte beruht (OLG Hamm aaO; OLG Koblenz FamRZ 1989, 307; OLG Karlsruhe FamRZ 1991, 971).

Unter den vorgenannten Voraussetzungen könnte somit ein Forderungsübergang auf den betreuenden Elternteil behauptet werden, der diesem auch das Recht gäbe, eine Rechtsnachfolgeklausel gem. § 727 Abs. 1 ZPO zu verlangen.

Soweit die materiellen Voraussetzungen eines Anspruchsübergangs vorliegen, müssen diese durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden (vgl. § 727 Abs. 1 ZPO). Dies ist naturgemäß schwierig, wenn es um Tatsachen geht wie den ausländischen Aufenthalt des Vaters oder ein etwaiges vorheriges Untertauchen. Allenfalls bei einer bereits vorliegenden strafrechtlichen Verurteilung wegen Unterhaltspflichtverletzung könnte daran gedacht werden, das Strafurteil als Urkunde in diesem Sinn zu verstehen. Ob allein der Haftbefehl zum Nachweis der hier einschlägigen Tatsachen ausreicht, erscheint doch sehr zweifelhaft, weil er lediglich bezeugen kann, dass Staatsanwaltschaft und Gericht einen dringenden Verdacht bezüglich der Unterhaltspflichtverletzung haben, ohne dass der Vorwurf bisher bewiesen ist.

Ebenso schwierig ist der urkundliche Nachweis einer Rechtsnachfolge, wenn diese auf die Aussichtslosigkeit einer Vollstreckung gestützt werden soll. Er wäre unter Umständen dadurch zu führen, dass ein Protokoll über die Abgabe der Vermögensauskunft vorgelegt wird bzw. die Mitteilung eines Gerichtsvollziehers, dass von einer erneuten Ladung abgesehen werde, weil erst unlängst die entsprechende Erklärung durch den Schuldner abgegeben worden sei.

Jedoch kann eine Rechtsnachfolge auf einfachem Weg auch dadurch herbeigeführt werden, dass das inzwischen volljährige Kind den seitens des barunterhaltspflichtigen Elternteils nicht erfüllten Unterhaltsanspruch an dem anderen Elternteil **abtritt**.

2. Titelumschreibung auf den bislang betreuenden Elternteil?

Die Umschreibung setzt den Nachweis einer Rechtsnachfolge iSv § 727 Abs. 1 ZPO iVm § 60 S. 3 SGB VIII voraus. Auch Privatpersonen können gesetzliche Rechtsnachfolger werden, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen Unterhalt für den Berechtigten erbracht haben (vgl. § 1607 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 BGB). Deshalb kann in den genannten Fällen auch Privatpersonen eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt werden.

Hier geht es aber nicht um einen gesetzlichen Forderungsübergang, sondern um die Abtretung von Unterhaltsansprüchen. Auf den ersten Blick scheint allerdings § 400 BGB einem solchen Vorgehen entgegenzustehen: „Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist“. Welche Forderungen unpfändbar sind, ist in §§ 850 ff. ZPO geregelt, die zwischen absolut unpfändbaren (§ 850a ZPO) und bedingt pfändbaren (§ 850b ZPO) Bezügen unterscheiden. Gleichwohl sind auch Letztere den unpfändbaren gleichgestellt (BGH 31.10.1969 – V ZR 138/66, NJW 1970, 282). Unterhaltsforderungen fallen nach § 850b Abs. 1 Nr. 2 ZPO unter die bedingt pfändbaren Forderungen, wobei die Vorschrift neben dem laufenden Unterhalt u. a. auch Rückstände und Sonderbedarf erfasst (vgl. Wohlfahrt FamRZ 2001, 1185 [1186] mwN).

Jedoch wird nach allgemeiner Auffassung die Vorschrift des § 400 BGB, ebenso wie das Aufrechnungsverbot in § 394 BGB, – am Gesetzesziel orientiert – einschränkend („teleologisch“) ausgelegt. Das demnach iVm den Pfändungsschutzvorschriften bestehende Abtretungsverbot greift dann nicht ein, wenn der Zedent vom Zessionar eine wirtschaftlich gleichwertige Leistung erhält (BGH 9.11.1994 – IV ZR 66/94, BGHZ 127, 354 [356] = NJW 1995, 323 mwN; BGH 8.5.2013 – XII ZB 192/11, BGHZ 197, 326 = NJW 2013, 2592; BAG 10.6.1980 – 1 AZR 822/79, NJW 1980, 1642 zur Abtretung von Lohnforderungen an Gewerkschaft, die Streikunterstützung zahlt; Erman/Martens 16. Aufl. 2020 BGB § 400 Rn. 6). Der Zweck der Unterhaltssicherung wird auch damit erreicht.

Der Abtretungsvertrag muss die formellen Voraussetzungen des § 727 Abs. 1 ZPO erfüllen. Insoweit bedürfte es zumindest der öffentlichen Beglaubigung der Unterschriften der Vertragsschließenden. Ehemals betreuender Elternteil und Kind müssten dem-

nach eine Vereinbarung schließen, aus der die Tatsache der Abtretung der noch offenen Unterhaltsforderungen gegen den barpflichtigen Elternteil und ihr Umfang hervorgehen.

Die öffentliche Beglaubigung kann insbesondere in einem Notariat geschehen. Gleichzeitige Anwesenheit beider Beteiligten ist nicht erforderlich. Die Unterschriften könnten auch nacheinander beglaubigt werden. Die Kosten hierfür dürften sich im Rahmen halten und insgesamt ca. 50 EUR kaum wesentlich übersteigen.

Wird sodann der Urkundsperson die öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung vorgelegt, steht der Erteilung einer Rechtsnachfolgeklausel an den ehemals Betreuenden gem. § 727 Abs. 1 ZPO nichts mehr im Wege.

(Alt. 1: Kind vollstreckt und gibt das Geld dem ehemals betreuenden Elternteil; Alt.2: ehemals betreuender Elternteil macht familienrechtlichen Ausgleichsanspruch geltend, neues Gerichtsverfahren, TG-1247).

3. Sofern eine Titelumschreibung auf den bisher betreuenden Elternteil nicht möglich sein sollte und das volljährige Kind die fällig gewordenen Rückstände selbst geltend macht und realisiert, stellt sich die Frage, ob dieses die Beträge selbst verwenden darf oder es mit einem durchsetzbaren Herausgabeanspruch des bisher betreuenden Elternteils rechnen muss.

In Fällen, in denen der betreuende anstelle des leistungsfähigen, aber nicht zahlungswilligen anderen Elternteils in Vorlage tritt und sich der bisher betreuende Elternteil nicht auf einen gesetzlichen Forderungsübergang berufen kann, kann der familienrechtliche Ausgleichsanspruch in Betracht gezogen werden. Dieser ist von der Rechtsprechung entwickelt worden und steht als Regressanspruch dem Elternteil selbstständig zu; er ist also nicht darauf angewiesen, dass das Kind seinen Unterhaltsanspruch einzieht und das Geld an ihn abführt. Jedoch muss dieser Elternteil hierfür ggf. selbst einen Titel schaffen, weil ihm mangels Forderungsübergangs verwehrt ist, die Umschreibung eines bestehenden Titels über den Kindesunterhalt zu beantragen.

Ob ein familienrechtlicher Ausgleichsanspruch geltend gemacht werden kann, ist unabhängig davon, ob der Kindesunterhalt überhaupt tituliert ist. Beides hat nichts miteinander zu tun.

Wenn dieser Ausgleichsanspruch mit einem (titulierten) Unterhaltsanspruch des Kindes zusammentrifft, ist der Unterhaltsschuldner vor einer doppelten Inanspruchnahme geschützt. Denn der vorangegangenen ersatzweisen Unterhaltsleistung des ausgleichsberechtigten Elternteils kommt bezüglich des Unterhaltsanspruchs Erfüllungswirkung iSd § 267 Abs. 1 BGB zu. Zumind. kann dieser Elternteil nachträglich bestimmen, dass aufgrund des dem Kind erbrachten Barunterhalts die entsprechende Verpflichtung des anderen Elternteils im Sinne des § 267 Abs. 1 BGB getilgt sein soll. Eine solche nachträgliche Fremdbestimmung kann in der Erhebung einer Ausgleichsklage liegen (OLG Karlsruhe FamRZ 1998, 1190).

Zieht gleichwohl das Kind aufgrund des Titels rückständigen Unterhalt beim zuvor allein barunterhaltspflichtigen Elternteil ein, obwohl dies dem erklärten Willen des zuvor betreuenden Elternteils widerspricht, der sich auf seinen familienrechtlichen Ausgleichsanspruch berufen will, handelt das Kind bezüglich dieser Beträge als Nichtberechtigter. Genehmigt der ausgleichsberechtigte Elternteil jedoch die Inempfangnahme der bereits eingezogenen Beträge, ist das Kind ihm zur Herausgabe nach § 816 Abs. 2 BGB verpflichtet.

4 Wenn noch kein Titel zum Zeitpunkt der Volljährigkeit vorliegt; Auswirkungen des Eintritts der Volljährigkeit auf ein laufendes Unterhaltsgerichtsverfahren

Das Vertretungsrecht des Beistands endet. Da bislang auch schon das minderjährige Kind Partei des Gerichtsverfahrens war – vertreten durch den Beistand – müsste sich das Kind nun eine neue – anwaltliche – Vertretung besorgen.

5. Mitteilungspflichten der nun Volljährigen von Einkommenserhöhung etc?

Auzug aus TG-1236 Ziff. 4.3: „Bekanntlich gibt es keine allgemeine Obliegenheit der Parteien des Unterhaltsverhältnisses, Verbesserungen ihrer wirtschaftlichen Lage ungefragt der Gegenseite zu offenbaren. Das kann ein erhöhtes Einkommen des Schuldners ebenso betreffen wie eine **Minderung des Bedarfs** des Gläubigers, etwa durch nunmehr bezogenes eigenes Einkommen (hierzu DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1026 Frage 11 und DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1055 Ziff. 10.3).

Allerdings kann in Ausnahmefällen das Verschweigen der entsprechenden Umstände „evident unredlich“ sein und zum Schadenersatz nach § 826 BGB verpflichten (DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1055 Ziff. 10.3) Das kann vor allem

dann der Fall sein, wenn der Unterhaltsschuldner aufgrund vorangegangenen Tuns des Gläubigers sowie nach der Lebenserfahrung keine Veranlassung haben muss, sich vom Fortbestand der anspruchsbegründenden Umstände zu vergewissern und der Unterhaltsgläubiger trotz der für den anderen nicht erkennbaren Änderung der wirtschaftlichen Lage die festgesetzte Unterhaltsrente weiterhin entgegennimmt (vgl zB OLG Oldenburg 26.10.1995 – 14 WF 114/95, FamRZ 1996, 804; DIJuF/Knittel/Birnstengel Themengutachten TG-1055 Ziff. 10.3).“

Beispiel:

Kurz nach einer vom Schuldner beantworteten Anfrage zur Höhe seines Einkommens fängt das Kind eine Ausbildung an und bezieht eine Ausbildungsvergütung. Das Kind möchte dem Vater dies nicht mitteilen, zumal sich dieser auch sonst nicht für es interessiert hat.

Hier kann der Schuldner darauf vertrauen, dass der Bedarf des Kindes in unveränderter Höhe fortbesteht, da die Gläubigerseite nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) jedenfalls gehalten gewesen wäre, eine veränderte Situation im Rahmen der Einkommensüberprüfung mitzuteilen. Wird er gleichwohl in unveränderter Höhe zum Unterhalt herangezogen, kann er bei späterer Kenntnis vom Sachverhalt ggf. Schadensersatz wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung beanspruchen.

OLG Brandenburg 26.3.2020 – 15 UF 164/18:

„1. Gemäß § 826 BGB ist, wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Ein solcher Fall kann gegeben sein, wenn der Unterhaltsberechtigte in vorsätzlicher und sittenwidriger Weise einen unrichtig gewordenen Unterhaltstitel weiterhin ausnützt. (Rn. 12)

2. Dem Unterhaltsberechtigten muss die Unrichtigkeit des Unterhaltstitels bewusst sein; die Fortsetzung der Vollstreckung aus diesem Titel muss zusätzlich in hohem Maße unbillig sein. Insgesamt muss das Verhalten des Unterhaltsberechtigten evident unredlich gewesen sein, sodass der andere Beteiligte nach Treu und Glauben schlechterdings nicht an der Rechtskraft der vorausgegangenen Entscheidung festgehalten werden kann, dies vielmehr für ihn unerträglich und insgesamt rechtsmissbräuchlich wäre. Dabei besteht keine allgemeine Pflicht zur ungefragten Offenbarung veränderter Verhältnisse. (Rn. 12)

3. Eine weitergehende Verpflichtung des Unterhaltsberechtigten zur ungefragten Information über Entwicklungen, die für eine Unterhaltsbemessung von Bedeutung sein können, ist allerdings dann zu bejahen, wenn die Beteiligten den Unterhalt durch Vereinbarung geregelt haben. Diese begründet eine vertragliche Treuepflicht des Inhalts für den Unterhaltsberechtigten, den Unterhaltspflichtigen ohne Aufforderung von sich aus über wesentliche Veränderungen in seiner Sphäre zu informieren, die Auswirkungen auf die Unterhaltsverpflichtung haben können. (Rn. 12)“

(12) Gemäß § 826 BGB ist, wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Ein solcher Fall kann gegeben sein, wenn der Unterhaltsberechtigte in vorsätzlicher und sittenwidriger Weise einen unrichtig gewordenen Unterhaltstitel weiterhin ausnützt. Dabei muss diesem die Unrichtigkeit des Unterhaltstitels bewusst sein; die Fortsetzung der Vollstreckung aus diesem Titel muss **zusätzlich** in hohem Maße unbillig sein. Insgesamt muss das Verhalten des Unterhaltsberechtigten evident unredlich gewesen sein, sodass der andere Beteiligte nach Treu und Glauben schlechterdings nicht an der Rechtskraft der vorausgegangenen Entscheidung festgehalten werden kann, dies vielmehr für ihn unerträglich und insgesamt rechtsmissbräuchlich wäre (Wendl/Schmitz, Unterhaltsrecht, 10. Aufl., § 10 Rn. 339). Dabei besteht keine allgemeine Pflicht zur ungefragten Offenbarung veränderter Verhältnisse. Eine weitergehende Verpflichtung des Unterhaltsberechtigten zur ungefragten Information über Entwicklungen, die für eine Unterhaltsbemessung von Bedeutung sein können, ist allerdings dann zu bejahen, wenn die Beteiligten den Unterhalt durch Vereinbarung geregelt haben. Diese begründet eine vertragliche Treuepflicht des Inhalts für den Unterhaltsberechtigten, den Unterhaltspflichtigen ohne Aufforderung von sich aus über wesentliche Veränderungen in seiner Sphäre zu informieren, die Auswirkungen auf die Unterhaltsverpflichtung haben können (Wendl/Schmitz, a.a.O., § 10 Rn. 340).“

IV. Weiterführende Materialien zum Thema Volljährigenunterhalt

Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten | Familienrecht Unterhaltsrecht Volljährigenunterhalt

- Anspruch des Kindes auf Ausbildungsunterhalt - Themeneinführung, **TE-1093**
- Anspruch auf Ausbildungsunterhalt – Einzelne Problemfälle zwischen Schule und weiterer Ausbildung, Themengutachten **TG-1231**
- Unterhaltsansprüche volljähriger privilegierter Schüler gem. § 1603 Abs.2 S.2 BGB – Haftungsquote der Eltern mit Berechnungsbeispielen, Themengutachten **TG-1237**
- Ausbildungsunterhalt – Anspruch bei Freiwilligendiensten und Au-pair-Tätigkeit, Themengutachten **TG-1164**
- Ausbildungsunterhalt – Anrechnung der Ausbildungsvergütung auf den Unterhaltsanspruch des Kindes, Themengutachten **TG-1055**
- Unterhaltsanspruch privilegierter volljähriger Schüler gem. § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB – Grundsätze, Haushaltszugehörigkeit, allgemeine Schulausbildung, Themengutachten **TG-1085**
- Umfang der Beratung und Unterstützung für Volljährige gem. § 18 Abs. 4 SGB VIII – wirksame Vertretung im Außenverhältnis, Themengutachten **TG-1243**

DIJuf-Rechtsgutachten:

- Kindesunterhalt in der Beratung für junge Volljährige Hier: Zur Erwerbsobliegenheit beider Eltern; zur Anrechnung von BAföG-Leistungen bei vom Unterhaltsrecht abweichender Berechnung ihrer Voraussetzungen, JAmt 2020, 138
- Beurkundungen zum Kindesunterhalt; zur Vollstreckbarkeit auch ab Volljährigkeit einer „dynamischen“ Urkunde bei gleichzeitiger „beispielhafter“ Nennung der dritten Altersstufe mit deren Enddatum, JAmt 2019, 19
- Beratung und Unterstützung junger Volljähriger hinsichtlich ihres Unterhaltsanspruchs; zur Bedeutung des Einkommens beider Eltern hierfür und zu den wechselseitigen Auskunftsansprüchen, JAmt 2016, 84
- Unterhaltspflicht gegenüber volljährigen Kindern; zur anteiligen Haftung des bisher allein barunterhaltspflichtigen Elternteils bei vollständiger Bedarfsde-

ckung durch Kindergeld und Eigeneinkommen, aber verbleibendem Restbedarf nach Zusammenrechnung der Einkommen beider Eltern; Bedeutung und Reichweite der Kontrollberechnung auf der Basis alleiniger Haftung, JAmt 2016, 205

- Gerichtliche Ablehnung von Beratungshilfe für junge Volljährige in Unterhaltsfragen unter Hinweis auf die Beratungspflicht des Jugendamts gem. § 18 Abs. 4 SGB VIII, JAmt 2009, 598
- Beratung und Unterstützung nach § 18 Abs. 4 SGB VIII für einen unter gesetzlicher Betreuung stehenden Volljährigen, JAmt 2021, 399
- Von einem Schuldner gewünschte Aufnahme einer Abänderung einer bestehenden Urkunde auf 0 EUR ua mit der Begründung eines Verzichts des unterhaltsberechtigten volljährigen Sohnes „auf jegliche Unterhaltsansprüche“, JAmt 2015, 303
- Beratung und Unterstützung junger Volljähriger; Wahrnehmung des Angebots durch die hierzu vom Volljährigen bevollmächtigte Mutter, JAmt 2019, 80
- Amtshaftungsverlangen nach Beendigung der Beistandschaft; kurz vor Ablauf geäußerter Wunsch der Mutter nach Klärung des künftigen Volljährigenunterhalts; zu diesem Zweck an den Vater gerichtetes Auskunftsverlangen des Beistands; spätere Abweisung der Klage des Volljährigen wegen angeblich unwirksamer „Inverzugsetzung“, JAmt 2009, 73
- Anspruch des Kindes auf einen dynamischen Titel über alle Altersstufen hinweg; Optionen des Beistands bei unabgesprochen beurkundetem Unterhalt über einen Festbetrag und/oder mit zeitlicher Begrenzung (für nur eine Altersstufe bzw beschränkt nur bis zur Volljährigkeit des Kindes, JAmt 2019, 451

LWL/LVR Arbeitshilfe Volljährigenunterhalt, Stand: 1.1.2022:

Unter:

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/beistandschaft_1/Arbeitshilfe_Volljaehrigenunterhalt_ab_01.01.2022.pdf



Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Jugendamt
Abt. Beistandschaften, Amtsvor-
mundschaften, -pflegschaften
Sachgebiet Beistandschaften/
Beurkundungen

Herr/ Frau

«StraßeUB»
«PLZUB» «OrtUB»

Ihr Zeichen	Unser Zeichen 51.3.1 «Aktenzeichen»	Es informiert Sie «AnredeBearb» «NameBearb»	Zimmer «Zimmer Bearb»	Telefon (03 51) 4 88 «TelBearb»	E-Mail «EMail»	Datum 19.08.2022
-------------	---	--	-----------------------------	---------------------------------------	-------------------	---------------------

Hinweise vor Eintritt der Volljährigkeit Unterhaltsbeistandschaft «Kinder»

Sehr geehrte/ r Frau / Herr ,

Sie werden am volljährig, herzlichen Glückwunsch!
Unterhaltsrechtlich möchte ich Ihnen dazu einige Hinweise geben:

1. Unterhaltsansprüche

Das Jugendamt hat bisher Ihre Interessen wahrgenommen und Sie als Beistand in der Unterhaltsangelegenheit gegenüber Ihrem Vater vertreten. Nun müssen Sie sich um Ihre Unterhaltsansprüche, falls noch solche begründet sind, selbst bemühen. Weitere Unterhaltsansprüche hätten Sie z. B. dann gegenüber Ihrem Vater, wenn Sie sich noch in Schul- und Berufsausbildung befinden und kein oder kein ausreichendes Einkommen erzielen, mit welchem Sie Ihren eigenen Lebensunterhalt sicherstellen können. Sollte dies der Fall sein, so müssen Sie Ihren Vater zu weiteren Unterhaltszahlungen auffordern, damit diese Ansprüche gewahrt bleiben (Inverzugsetzung). Voraussetzung dafür, dass Sie weitere Unterhaltszahlungen erhalten können, ist die Leistungsfähigkeit Ihres Vaters.

Da ab dem 18. Lebensjahr beide Elternteile zum Barunterhalt verpflichtet sind, treffen diese Schilderungen auch auf Ihre Mutter zu.

Der Unterhaltsanspruch gegenüber Ihrem Vater Herrn «VornameUPf» «NachnameUPf», wohnhaft «StraßeUPf», «PLZUPf» «OrtUPf» betrug zuletzt monatlich **«UHBetrag» Euro**. Er ist **nicht** über Ihr 18. Lebensjahr hinaus festgestellt worden.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX
Commerzbank
IBAN: DE76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX
Deutsche Bank
IBAN: DE81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Postbank
IBAN: DE77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF
E-Mails:
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
jugendamt@dresden.de
www.dresden.de

Postanschrift:
Postfach 12 00 20
01001 Dresden
Besucherschrift:
Seidnitz Center Dresden
Enderstraße 59, 01277 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 47 41
Telefax (03 51) 4 88 46 03

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Bushaltestelle der Linie 65,
Haltestelle: Seidnitz Center und
Straßenbahnlinien 1 und 2
Haltestelle: „Rennplatzstraße“
**Aktuelle Öffnungszeiten finden Sie auf
www.dresden.de**
Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können Sie über ein Formular einreichen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.

2. Unterhaltsrückstände

Ihr Vater ist seiner Unterhaltspflicht Ihnen gegenüber nachgekommen / nicht in vollem Umfang nachgekommen / nicht nachgekommen. Es besteht voraussichtlich ein Unterhaltsrückstand in Höhe von **Euro** bis einschließlich . Eine Rückstandsberechnung habe ich zu Ihrem besseren Verständnis beigelegt.

Anbei erhalten Sie den Unterhaltstitel, um zukünftig eventuell notwendige Vollstreckungsmaßnahmen einleiten zu können. Beachten Sie bitte, dass dazu eine Umschreibung des Titels erforderlich ist. Diese wird von der Behörde vorgenommen, welche den Titel ausgestellt hat.

Sollten Sie mit Eintritt in die Volljährigkeit noch Leistungen auf bestehende Unterhaltsrückstände aus der Minderjährigkeit erhalten, so sind diese an den ausgleichsberechtigten Elternteil abzuführen, d.h. an Ihre Mutter / Vater als betreuenden Elternteil während Ihrer Minderjährigkeit (§§ 242, 1618 a BGB). Ein etwaiger Verzicht Ihrerseits auf die Unterhaltsrückstände lässt den Anspruch auf familienrechtlichen Ausgleich unberührt.

Ihre rückständigen Unterhaltsansprüche unterliegen ab dem 21. Lebensjahr der Verjährungsfrist von drei Jahren. Sollte eine Beitreibung des Schuldbetrages innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich sein, so ist mit Hilfe einer Feststellungsentscheidung der erneute Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist zu erwirken (z. B. durch Herbeiführung eines Anerkenntnisses des Schuldners, Einmalzahlung des Schuldners, jede Vollstreckungshandlung).

Sollten Sie weitere Fragen in der Angelegenheit haben, können Sie sich gerne an mich wenden.

Für Ihren weiteren Lebensweg wünsche ich Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

«NameBearb»
Beistand gemäß § 55 SGB VIII
SG Beistandschaften/Beurkundungen

Anlage
Forderungsübersicht
Unterhaltstitel



Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Jugendamt
Abt. Beistandschaften, Amtsvor-
mundschaften, -pflugschaften
Sachgebiet Beistandschaften/
Beurkundungen

«AnredeUB»
«VornameUB» «NachnameUB»
«StraßeUB»
«PLZUB» «OrtUB»

Ihr Zeichen	Unser Zeichen 51.3.1 «Aktenzeichen»	Es informiert Sie «AnredeBearb» «NameBearb»	Zimmer «Zimmer Bearb»	Telefon (03 51) 4 88 «TelBearb»	E-Mail «EMail»	Datum 19.08.2022
-------------	---	--	-----------------------------	---------------------------------------	-------------------	---------------------

Unterhaltsbeistandschaft «Kinder»

Sehr geehrte «AnredeUB» «NachnameUB»,

am vollendet das 18. Lebensjahr. Damit ist die Beistandschaft kraft Gesetzes beendet.

Der Kindesvater war entsprechend dem bestehenden Unterhaltstitel: «Titelart» des «Titeldes» vom «Titelvom», AZ «TitelAZ» zu einem monatlichen Unterhalt in Höhe von «UHHöhe» verpflichtet (Minderjährigenunterhalt).

«AnredeUPf» «NachnameUPf» erfüllte seine Unterhaltspflicht in geforderter Höhe / kam seiner Unterhaltspflicht unregelmäßig nach / nicht nach. Damit entstand kein / ein Rückstand in Höhe von Euro. Eine abschließende Rückstandsberechnung lege ich bei.

Der Unterhaltstitel wird an ausgehändigt, da ab Eintritt der Volljährigkeit, nur Ihr Kind zur Beitreibung des noch ausstehenden Unterhaltes berechtigt ist. Die Schreiben an «AnredeUPf» «NachnameUPf» und lege ich Ihnen zur Kenntnis bei. Ihnen und Ihrer Familie wünsche ich alles Gute für die Zukunft.

Mit freundlichen Grüßen

«NameBearb»
Beistand gemäß § 55 SGB VIII
SG Beistandschaften/Beurkundungen

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX
Commerzbank
IBAN: DE76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX
Deutsche Bank
IBAN: DE81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Postbank
IBAN: DE77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF
E-Mails:
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
jugendamt@dresden.de
www.dresden.de

Postanschrift:
Postfach 12 00 20
01001 Dresden
Besucheranschrift:
Seidnitz Center Dresden
Enderstraße 59, 01277 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 47 41
Telefax (03 51) 4 88 46 03

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Bushaltestelle der Linie 65,
Haltestelle: Seidnitz Center und
Straßenbahnlinien 1 und 2
Haltestelle: „Rennplatzstraße“
**Aktuelle Öffnungszeiten finden Sie auf
www.dresden.de**
Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können Sie über ein Formular einreichen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.



Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Jugendamt
Abt. Beistandschaften, Amtsvor-
mundschaften, -pflugschaften
Sachgebiet Beistandschaften/
Beurkundungen

«AnredeUPf»
«VornameUPf» «NachnameUPf»
«StraßeUPf»
«PLZUPf» «OrtUPf»

Ihr Zeichen	Unser Zeichen 51.3.1 «Aktenzeichen»	Es informiert Sie «AnredeBearb» «NameBearb»	Zimmer «Zimmer Bearb»	Telefon (03 51) 4 88 «TelBearb»	E-Mail «EMail»	Datum 19.08.2022
-------------	---	--	-----------------------------	---------------------------------------	-------------------	---------------------

Unterhaltsbeistandschaft «Kinder»

Sehr geehrte «AnredeUPf» «NachnameUPf»,

Ihr Kind wird am das 18. Lebensjahr vollenden. Damit endet die Beistandschaft kraft Gesetzes.

Ihre Zahlungsverpflichtung ergab sich aus dem folgenden Unterhaltstitel: «Titelart» des «Titeldes» vom «Titelvom», AZ «TitelAZ»; Unterhaltshöhe: «UHHöhe».

Nachdem Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung nicht immer in vollem Umfang gerecht wurden, sind offene Forderungen Ihres Kindes Ihnen gegenüber mit Stand in Höhe von Euro festzustellen. Anbei die entsprechende Forderungsaufstellung Ihnen zur Kenntnis. Der bestehende Unterhaltsrückstand (zuzüglich Zinsen) ist auf jeden Fall zu tilgen.

Sollte sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden und kein oder kein ausreichendes Einkommen erzielen, mit welchem sie ihren / er seinen eigenen Lebensunterhalt sicherstellen kann, sind Sie gegenüber auch noch über das 18. Lebensjahr hinaus unterhaltspflichtig. In diesem Fall wird sich Ihr Kind direkt an Sie wenden.

Mit freundlichen Grüßen

«NameBearb»
Beistand gemäß § 55 SGB VIII

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX
Commerzbank
IBAN: DE76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX
Deutsche Bank
IBAN: DE81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Postbank
IBAN: DE77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF
E-Mails:
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
jugendamt@dresden.de
www.dresden.de

Postanschrift:
Postfach 12 00 20
01001 Dresden
Besucherschrift:
Seidnitz Center Dresden
Enderstraße 59, 01277 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 47 41
Telefax (03 51) 4 88 46 03

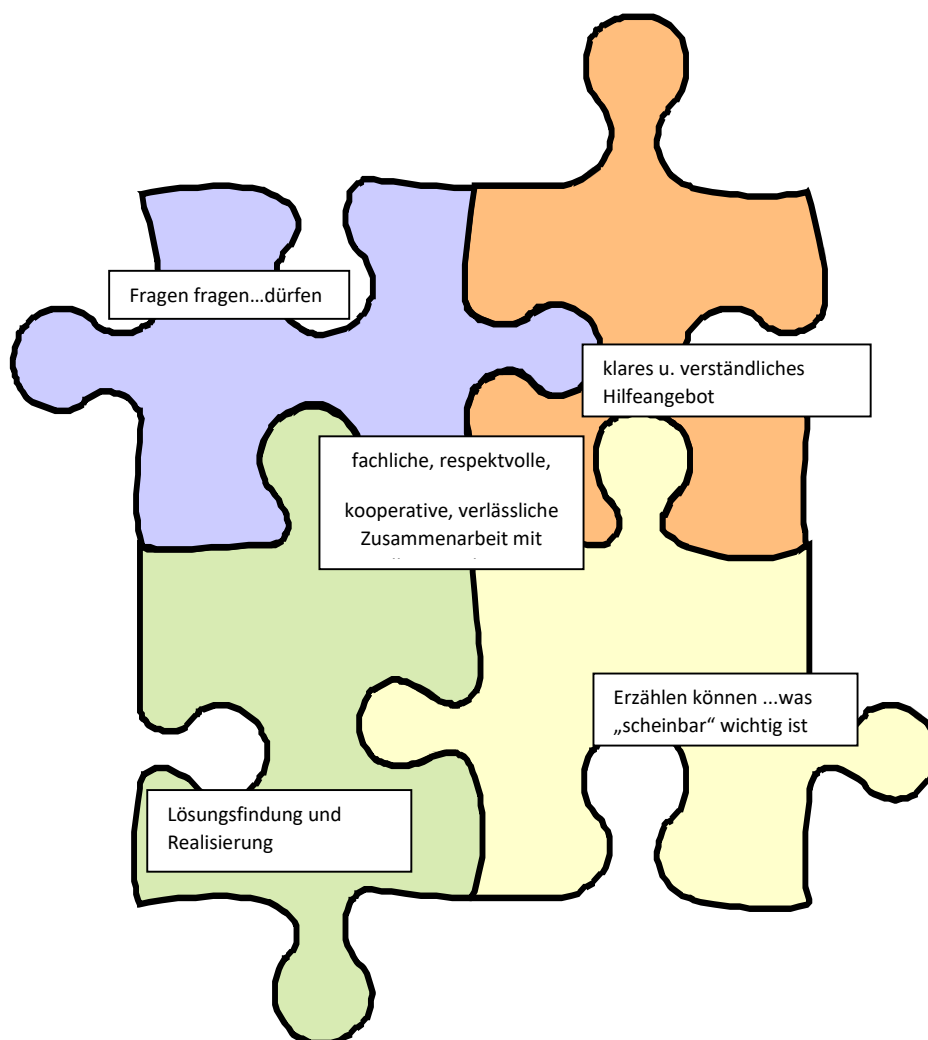
Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Bushaltestelle der Linie 65,
Haltestelle: Seidnitz Center und
Straßenbahnlinien 1 und 2
Haltestelle: „Rennplatzstraße“
**Aktuelle Öffnungszeiten finden Sie auf
www.dresden.de**
Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können Sie über ein Formular einreichen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.

Der Weg zum Unterhalt

Beratung / Unterstützung/ Beistand

Unterhalt ist einer der Grundpfeiler der elterlich/sozial - gesellschaftlichen Fürsorge und sozialen Sicherheit



1. Kleiner „Rundflug“ zur Orientierung

*Man hilft den Menschen nicht, wenn man für sie tut, was sie selbst tun können.
Abraham Lincoln 1809 -1865 US - Präsident*

Ziel des Beratungsangebotes des Jugendamtes auf dem Gebiet der Unterhaltsklärung und Vaterschaftsanerkennung gemäß des §18 und §52 a SGB VIII ist es, eine außergerichtliche Klärung der jeweiligen Problematik zu erreichen und dabei eine rechtlich fundierte Vertretung des Kindes und Praxisbegleitung des Rat suchenden Elternteiles anzubieten.

Hierbei können und sollen Mütter wie Väter, Unterhaltsempfänger wie – Unterhaltsgeber - also alle am „Prozess“- beteiligten, aktiv an dem Klärungsprozess teilhaben und möglichst eigenverantwortlich die für sie beste Lösung im Interesse des Kindes unter fachlich–sachlicher Begleitung erarbeiten.

Führt diese Beratungshilfe nicht zum gewünschten Erfolg, so kann die Bearbeitung in eine Beistandschaft hinübergeführt werden. Liegen ausdrücklich der Wunsch und das Gesuch nach der Führung einer Beistandschaft von Beginn an vor, hat diesem Antrag entsprochen zu werden.

Erzählen lassen
hilft nicht immer, aber meistens!



Mit dem Erstgespräch wird die Beratung, Unterstützung und Begleitung des antragsberechtigten Elternteils eröffnet. Ob nach §18 SGB VIII, Klärung der VA oder Antrag auf Beistandschaft.

Mit der persönlichen Kontaktaufnahme beginnt für den Rat- und Hilfesuchenden ein professioneller sowie strukturiert und effizient gestalteter Verlauf der Lösungsfindung. Genau dann ist Sensibilität für die Bedarfs – und Interessenlage des Kindes und die Erwartung der Hilfe suchenden Elternteile zu mobilisieren, zu entwickeln und unsere Beratung darauf abzustellen.

Wir treten als verlässliche und kompetente Ansprechpartner auf, welche ausschließlich und möglichst allumfänglich das Kindeswohl bei der Entscheidungsfindung im Blick haben, was sich nicht immer in einem höchst möglich zu erzielenden Unterhalt wieder findet oder wieder finden sollte.

Als Dienstleister haben wir in unserem Aufgabengebiet rechtliche und soziale Kompetenz zu koppeln. Feinfühlig ist die häufig nicht offensichtliche Bedarfslage zu erkennen, um daraus einen gemeinsamen Lösungsweg zu entwickeln.

Dabei begegnet man den Betroffenen, sei er der Berechtigte oder der Pflichtige, meist in einer persönlichen Konflikt – und Krisensituation. Wir treffen auf Menschen, welche sich gerade auf dem Weg des Wandels einer Liebesbeziehung hin zu der einer „Geldbeziehung“, im besten Falle -sich in einer erfüllten und wertschätzenden „Geldbeziehung“¹ befinden. Und scheint uns diese manchmal noch so banal, ist sie doch für den Betroffenen nicht selten existenziell. Er bittet (wie es unterschiedlicher nicht sein kann) *immer* um *Hilfe*.

Die Beratungspraxis kann je nach Sachlage als reines Informationsgespräch, bis hin zur komplexen Klärung der Problemstellung gefächert sein und umfasst dadurch einen Klärungsprozess unterschiedlicher Dauer.

Beratung ist Kommunikation. Wir suchen Wege - gemeinsam mit allen Beteiligten, bauen Brücken und begleiten sie bei der Überquerung derselben, um sich einer rechtlich akzeptablen und einvernehmlichen Lösung zu nähern und diese im Interesse des Kindes zu formulieren. Diese kann oder muss bisweilen aber auch durchaus direktiven Charakter tragen.

Im günstigsten Fall wird die freiwillige Beurkundung und Zahlung des Unterhaltes erreicht, die Anerkennung der Vaterschaft oder eine Vereinbarung beider Elternteile in finanziellen Not-situationen über die Höhe des Unterhaltes (z.B. Herabsetzungsprotokoll) getroffen.

Kompetente Beratung und konsequentes Handeln des „Beraters“ sollte zur Klärung und Offenlegung des rechtlichen Sachverhaltes mit all den daraus resultierenden Möglichkeiten - aber auch Unmöglichkeiten - den Blick für das Machbare beim Ratsuchenden schärfen und den Pflichtigen zum rechtlich richtigen Handeln führen oder eben auch zwingen.

Mit unserer Arbeit werden wir in die Regulierung von Trennungsabläufen, Abgleichung von unterhaltsrechtlichen Disharmonien und langjährige Ehefehden involviert und haben darin unseren Platz zu finden.

Als professionelle „Helfer“ und „Beistehende“ müssen wir privatrechtliche Interessen, persönliche Wertevorstellung aller Beteiligten, wirtschaftliche Maßstäbe und gesellschaftliche wie rechtliche Legitimationen unter einen „Hut“ bringen. Ein absolut komplexer, vielschichtiger Arbeitsbereich, in welchem man sich nicht verlieren darf, aber umso mehr finden kann.



4.2. Volljährigenunterhalt

4.2.1. Beratungs- und Aufgabenschwerpunkte § 18 IV SGB VIII Volljährigenunterhalt ¹⁰

Antragsberechtigte	Volljähriger bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
Form der Antragstellung	durch persönliche Vorsprache schriftlich eingereichter Antrag schriftl. Bevollmächtigung einer anderen Person
Problemerkfassung / Aufnahme der Ist-Situation	<p>persönliche und wirtschaftliche Situation des Volljährigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungssituation: allgem. Schulausbildung Berufsausbildung Studium - eigenes Einkommen - Vermögen - Aufenthalt (eigene Wohnung o. bei einem Elternteil) - persönliche und wirtschaftliche Situation <i>beider</i> Eltern
Antragsaufnahme	mit zu Hilfenahme der SB – Anlage 4/ Antrag §18 SGBVIII /SB werden die erforderlichen persönlichen Daten erfasst
Beratungsinhalte entsprechend a) priv. volljährige Jugendliche (allg. Schulausbildung § 1603 BGB) b) nicht priv. volljährige Jugendliche (nachrangig § 1609 BGB)	Anspruchsgrundlage <input type="checkbox"/> Volljähriger absolviert die allgemeine Schulausbildung und muss im elterlichen Haushalt leben <input type="checkbox"/> voller Einsatz des eigenen Vermögens (Schutzvermögen beachten) <input type="checkbox"/> voller Einsatz der eigenen Einkünfte (jedoch nicht überobligatorisch) <input type="checkbox"/> Verpflichtung zum Schulbesuch §1610 II BGB <input type="checkbox"/> minderj. Geschwistern gleichgestellt §1603 Abs.2 Satz <input type="checkbox"/> Selbstbehalt der Eltern derzeit 1160,00 € <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <input type="checkbox"/> Volljähriger absolviert eine Lehrausbildung/Studium u. lebt im elterlichen Haushalt <input type="checkbox"/> lebt nicht mehr im elterl. Haushalt/eigener Wohnraum <input type="checkbox"/> voller Einsatz des eigenen Vermögens (Schutzvermögen beachten) <input type="checkbox"/> voller Einsatz der eigenen Einkünfte (jedoch nicht überobligatorisch) <input type="checkbox"/> Verpflichtung zur Ausbildung besteht §1610 II BGB <input type="checkbox"/> Unterhaltsanspruch ist nachrangig gem. § 1609 BGB 1. minderj. Kinder und Kinder im Sinne des § 1603 Abs. 2 Satz 2, 2. Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsbe. sind, sowie Ehegatten und geschiedene Ehegatten 3. Ehegatten und gesch. Ehegatten, die nicht unter Nummer 2 fallen, 4. <u>Kinder, die nicht unter Nummer 1 fallen</u> 5. Enkelkinder und weitere Abkömmlinge, 6. Eltern, 7. weitere Verwandte der aufsteigenden Linie; unter ihnen gehen die näheren den Entfernteren vor. <input type="checkbox"/> Selbstbehalt der Eltern 1400,00 €

<p>für a) und b) gilt gleichermaßen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> beide Eltern sind barunterhaltspflichtig <input type="checkbox"/> Inverzugsetzung beachten <input type="checkbox"/> Bestimmungsrecht der Eltern nach §1612 II BGB beachten <input type="checkbox"/> §1612 a BGB - Unterhalt als Prozentsatz ist nicht anzuwenden <input type="checkbox"/> Unterhaltsanspruch unterliegt der Verjährung §195 BGB, §197 II BGB von 3 Jahren – Achtung! keine Hemmung der Verjährung mehr <input type="checkbox"/> der titulierte Minderjährigenunterhalt ist auch über die Volljährigkeit hinaus vollstreckbar, sofern keine Begrenzung vorliegt (der Verpflichtete hat wegen Barunterhaltspflicht beider Eltern und Anrechnung evtl. des Einkommens des Vollj. ein „Entgegnungsrecht“) <input type="checkbox"/> deshalb Orientierung auf Neuberechnung
<p>Anmerkung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Beratung und Unterstützung bei der Berechnung d. Unterhaltes <input type="checkbox"/> Schriftwechsel zwischen/mit den Pflichtigen <input type="checkbox"/> Beurkundung des Unterhaltes <input type="checkbox"/> Orientierung auf rechtsanwaltliche Unterstützung, wenn keine außergerichtliche Klärung möglich



tn_group5_c fotosearch.de